

S A T Z U N G

- 578 -

der Stadt Drensteinfurt
über die 5. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 1.24 "Sandstraße" gem. § 81 Bau NW
vom 1. Juni 1987

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 01.06.1987 aufgrund des § 81 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475), folgende Satzung zur Änderung der Gestaltungsfestsetzung zum Bebauungsplan Nr. 1.24 "Sandstraße" beschlossen:

1. Für das Grundstück der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 3, . . . 433, wird die zulässige Dachneigung auf 40° festgesetzt.
2. In der Ziff. 3 der textlichen Festsetzungen werden die Worte
'nur bei Wohngebäuden mit Dachneigung über 40°'
gestrichen.
Die neue Festsetzung lautet nunmehr:
'Dachaufbauten (Dachgauben) sind bis zur Hälfte der Gebäudelänge zulässig.'
3. In der Ziff. 7 der textlichen Festsetzungen werden die Worte
'dunkle Farbtöne, d.h., Farben des gebrannten Tones bis zum Schiefertone gestattet'
gestrichen.
Die neue Festsetzung lautet nunmehr:
'für die Dachhaut der Satteldächer sind "rote Farbtöne" zu verwenden.'
4. Der Auszug aus der Deutschen Grundkarte, in dem der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.24 "Sandstraße" durch gestrichelte Umrandung kenntlich gemacht ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung und die Abwägung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.24 "Sandstraße" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 5. Änderung und der Abwägung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155 a Abs. 1 und 3 und 155 b BBauG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) idF der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155 a BBauG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die v.g. Rechtsnormen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

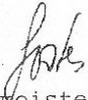
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Abwägung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.24 "Sandstraße", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.24 "Sandstraße" gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Die Vorschriften des § 155 a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 1. Juni 1987

(Jostes) 
stellv. Bürgermeister

-580-

Anlage zum Beschluß des Rates
der Stadt Drensteinfurt über
die 5. Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 1.24 "Sandstraße"
gem. § 81 BauO NW
vom 1. Juni 1987

